



Gemeinde Arrach

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Gemeinderats Arrach, welche am Montag, den 13. August 2018, abends 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses mit einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil stattgefunden hat.

Zur Gemeinderatssitzung selbst:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder	15
Tatsächlich vorhanden sind	15
Ordnungsgemäß eingeladen sind	15
Anwesend sind	15
und zwar:	

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. Erster Bürgermeister | Schmid Sepp |
| 2. Zweiter Bürgermeister | Münsterer Anton |
| 3. Dritter Bürgermeister | Weber Thomas |
| 4. Achatz Franz | |
| 5. Achatz Wolfgang | |
| 6. Altmann Johannes | |
| 7. Aschenbrenner Matthias | |
| 8. Eckl Xaver | |
| 9. Koller Hermann | |
| 10. Lettner Harald | |
| 11. Lohberger Rudolf | |
| 12. May Jürgen | |
| 13. Schmid Daniel | |
| 14. Stahl Mike | |
| 15. Weber Marion | (bis TOP 11.2) |

Entschuldigt fehlen: ---

Unentschuldigt fehlen: ---

Schriftführerin: Altmann Tanja

Presse: Kötztlinger Zeitung: Münsterer Anton
Kötztlinger Umschau: Pfeffer Regina

Weitere Anwesende: Walter Huber, Breitbandberatung Bayern GmbH, zu TOP 12
2 Zuhörer

Mit Schreiben vom 03.08.2018 versandt:

Zu TOP 1 Niederschrift über den öffentlichen Teil Gemeinderatssitzung vom 02.07.2018

Tischvorlage:

Zu TOP 15 Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2018

Erster Bürgermeister Schmid eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung. Er stellte fest, dass

1. zur heutigen Sitzung gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (GeschO) ordnungsgemäß geladen wurde und der Sitzungstermin mit Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowohl durch Anschlag an der Amtstafel (§ 20 Abs. 3 GeschO) als auch in der Tagespresse (§ 20 Abs. 4 GeschO) bekanntgemacht wurde.
2. dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Damit ist der Gemeinderat beschlussfähig (Art. 47 Abs. 2 GO)

Auf Antrag von Bürgermeister Schmid wurden zur geladenen Tagesordnung noch nachfolgende TOP 10.1 (öffentliche Sitzung) in die Tagesordnung **einstimmig (15 zu 0 Stimmen)** aufgenommen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 GeschO), so dass sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben und folgende, von der geladenen Tagesordnung **abweichende Tagesordnung auflag:**

T a g e s o r d n u n g

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2018
2. Bauleitplanung;
Billigung des ergänzten Entwurfes vom 08.08.2018 zum ergänzenden Verfahren des Gewerbegebietes Arrach Mitte
3. Landtags- und Bezirkstagswahl am 14. Oktober 2018
 - 3.1 Einteilung der Stimmbezirke
 - 3.2 Berufung des Wahlvorstandes mit Wahlvorsteher und Stellvertreter sowie der Beisitzer und Schriftführer im Wahlvorstand
 - 3.3 Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelfer
 - 3.4 Kraftfahrtversicherung der ehrenamtlichen Wahlhelfer
4. IT-Sicherheit der Gemeinde Arrach
Vereinbarung mit dem Landkreis Cham zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten
5. Fortführung der Marketingoffensive Bayerischer Wald ab 2018 durch den Tourismusverband Ostbayern
6. Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck
Vollzug des Baugesetzbuches; Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hötzelsried Süd“ der Gemeinde Arnbruck; Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB

7. Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck
Vollzug des Baugesetzbuches; Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 19; Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB
8. Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck
Vollzug des Baugesetzbuches; Änderung Bebauungsplanes „Marienkapelle-Wetterfelder“ der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 24; Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB
9. Markt Neukirchen b. Hl. Blut, Marktplatz 2, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut
Vollzug des Baugesetzbuches; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hungerbühl II; Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
10. Baugesuche;
10.1 XXXXXX;
Errichtung von Dachgauben am bestehenden Wohnhaus, Ahornstraße 60, 93474 Arrach, Fl.Nr. 736/17, Gemarkung Arrach
11. Anregungen und Mitteilungen
11.1 Bürgermeister und Verwaltung
11.2 Gemeinderat

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

4 weitere Tagesordnungspunkte

Ausführung

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2018

Dem Gemeinderat wurde eine Fotokopie der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 02.07.2018 mit der Ladung für die heutige Gemeinderatssitzung zugestellt. Der Vorsitzende ließ über die Genehmigung des öffentlichen Teils dieser Niederschrift abstimmen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GeschO).

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt **mit 15 zu 0 Stimmen** den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 02.07.2018.

2. Bauleitplanung:

Billigung des ergänzten Entwurfes vom 08.08.2018 zum ergänzenden Verfahren des Gewerbegebietes Arrach Mitte

Sachverhalt:

Nachdem mit Beschluss des Gemeinderates Arrach vom 30.01.2017 die Verwaltung beauftragt wurde, das ergänzende Verfahren („Heilungsverfahren“) gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ab der förmlichen Offenlage des Planentwurfs mit Rückwirkung zum 16.03.2015 durchzuführen, billigte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.04.2018 den durch das IB Team 4 neu ausgearbeiteten Entwurf für den Bebauungsplan Gewerbegebiet Arrach Mitte. Das Heilungsverfahren wurde damit eingeleitet.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Arrach Mitte“ im Ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB lag mit Begründung und umweltbezogener Gutachten und Stellungnahmen in der Zeit vom 03.07.17 bis einschließlich 07.08.17 für jedermann öffentlich zur Einsicht aus.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 2 BauGB im gleichen Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sowohl die vorgebrachten Äußerungen der Träger öffentlicher Belange als auch die weiteren Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden durch den Gemeinderat Arrach in seiner Sitzung am 05.09.2017 geprüft und abgewogen.

Der neuerliche Satzungsbeschluss wurde jedoch zunächst nochmals zurückgestellt, da der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Arrach Mitte“ noch mit der neuen Fassung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern abgestimmt werden soll. Zwar wäre der Bebauungsplan auch mit Hinblick auf die künftige Geltung eines neuen LEP unter einer Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB in Kraft zu bringen gewesen. Es war jedoch daneben wegen eines vom Landesfischereiverband Bayern e. V. geforderten Ausschlusses von Kupfer-, Zink- und Bleiblech als Bedachungsmaterial eine erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB vorzusehen.

Mittlerweile ist das neue Landesentwicklungsprogramm Bayern, welches u.a. Änderungen zum Thema Einzelhandel beinhaltet, nun auch am 01.03.2018 in Kraft getreten. Eine Konzentration mehrerer Betriebe an einem Standort mit erheblichen überörtlichen Auswirkungen soll gesteuert, nicht jedoch bereits die Nachbarschaft zweier Einzelhandelsbetriebe per se verhindert werden.

Im Hinblick auf diese Fortschreibung des LEP wird künftig also von keiner Agglomerationsgefahr im „Gewerbegebiet Arrach Mitte“ mehr auszugehen sein.

Weiter sprach zwischenzeitlich der Eigentümer des an der Westseite befindlichen Grundstückstreifens vor und beantragte die Herausnahme seiner Fläche aus dem Gewerbegebiet. Aufgrund dieser Anpassung musste bzw. konnte die Emissionskontingentierung sowie die Planung der Ausgleichsflächen angepasst werden.

Durch die Verringerung der Fläche kann auf eine frühzeitige Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB nicht mehr verzichtet werden, weil eine Änderung des Plangebiets im ergänzenden Verfahren erfolgt.

Die aufgeführten Änderungen bzw. Anpassungen wurden mittlerweile durch die Landschaftsarchitekten und Stadtplaner (Herr Bauernschmitt und Herr Bökenbrink) des Büros Team 4 in den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbegebiet Arrach Mitte“

aufgenommen. Die Änderungen (rot markiert) werden dem Gemeinderat anhand des vorgelegten Entwurfes per Beamer vorgestellt.

Stellungnahme im Gemeinderat:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach billigt den durch das IB Team 4 ergänzten Entwurf vom 08.08.2018 (erstmalig gebilligt am 27.04.2017 mit Entwurf vom 27.04.2017) den Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet Arrach Mitte“ (Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan i.d.F. vom 11.12.2014). Der Entwurf wird angenommen und kann ausgearbeitet werden. Eine erneute öffentliche Auslegung soll erfolgen. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen.**

3. Landtags- und Bezirkstagswahl am 14. Oktober 2018

3.1 Einteilung der Stimmbezirke

3.2 Berufung des Wahlvorstandes mit Wahlvorsteher und Stellvertreter sowie der Beisitzer und Schriftführer im Wahlvorstand

3.3 Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelfer

3.4 Kraftfahrtversicherung der ehrenamtlichen Wahlhelfer

Am 14. Oktober 2018 finden die Landtags- und Bezirkswahlen in Bayern statt.

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung über eine Änderung der Bayerischen Verfassung (Begrenzung der Amtszeit des Ministerpräsidenten) hat im Landtag am 11.07.2018 die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erhalten. Das Volksbegehren der Freien Wähler wegen der abzuschaffenden Straßenausbaubeiträge wurde eingestellt. Auch das von den Naturschützern beantragte Volksbegehren „Betonflut eindämmen- damit Bayern Heimat bleibt“ wurde vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof aus formalen Gründen für unzulässig erklärt. Ein Volksentscheid findet am Tag der Landtagswahl und Bezirkswahlen deshalb nicht statt.

Folgende Stimmbezirke und Wahlvorstände werden gebildet:

3.1 Einteilung der Stimmbezirke

Stimmbezirk 1	Ehem. Gemeindegebiet Arrach	Kindergarten Arrach
Stimmbezirk 2	Ehem. Gemeindegebiet Haibühl	Schule Haibühl
Briefwahlbezirk	Gesamtes Gemeindegebiet	Schule Haibühl

3.2 Berufung des Wahlvorstandes mit Wahlvorsteher und Stellvertreter sowie der Beisitzer und Schriftführer im Wahlvorstand

Wahlvorstand Wahlbezirk 1 und 2

Wahlvorsteher(in), Stellvertreter:

Wahlbezirk 1, Arrach	Zeit	Wahlbezirk 2, Haibühl	Zeit
Lettner Harald, Stellvertreter	vo	Schmid Josef, Vorsteher	vo
Münsterer Toni, Vorsteher	na	Weber Tom, Stellvertreter	na

Beisitzer im Wahlvorstand:

Wahlbezirk 1, Arrach	Zeit	Wahlbezirk 2, Haibühl	Zeit
Schmid Daniel	vo	Achatz Wolfgang	vo
Stahl Michael	vo	Zapf Hermann	vo
Eckl Xaver	na	Lohberger Rudi	na
Koller Hermann	na	May Jürgen	na

Schriftführer im Wahlvorstand:

Wahlbezirk 1, Arrach	Zeit	Wahlbezirk 2, Haibühl	Zeit
Frisch Stephan	vo	Altmann Tanja	vo
Pfeffer Tobias	na	Altmann Reinhold	na

Wahlvorstand Briefwahlbezirk**Wahlvorsteher, Stellvertreter:**

Vorsteher	Stellvertreter
Achatz Franz	Dischler Margarete

Beisitzer im Briefwahlvorstand:

Haselsteiner Ludwig	Hupf Heidi
Wieczorek Wolfgang	Meindl Maria
Aschenbrenner Matthias	Janker Oswald

Schriftführer(in) im Briefwahlvorstand:

Eckl Magdalena

Hinweis: vo = vormittag von 08:00 bis 12:00 Uhr und
von 17:00 Uhr bis Ende der Auszählung

na = nachmittag von 12:00 bis 17:00 Uhr und
von 18:00 Uhr bis Ende der Auszählung

Ab 18 Uhr ist der gesamte Abstimmungsvorstand anwesend, der Briefwahlvorstand ab 16:30 Uhr.

3.3 Entschädigung der ehrenamtlichen Wahlhelfer

Für die bei der Wahl ehrenamtlich Tätigen können die Gemeinden eine angemessene Entschädigung (sog. Erfrischungsgeld) vorsehen.

Laut Landeswahlgesetz soll im Rahmen der pauschalen Wahlkostenerstattung (Art. 17 Abs. 1 und 2 LWG) ein Erfrischungsgeld (§ 9 Abs. 2 LWO) in Höhe von 40 € berücksichtigt werden. Eine Staffelung nach Funktion oder eine Gewährung in einheitlicher Höhe bleibt den Gemeinden jedoch wie bisher vorbehalten.

Bei der Bundestagswahl 2017 wurde Erfrischungsgeld gestaffelt nach der eingesetzten Arbeitszeit ausbezahlt, d.h. für Wahlbezirk 1 und 2 je Wahlhelfer 25,00 € und für den Briefwahlbezirk je Wahlhelfer 15,00 €.

Bei den letzten Landtags- und Bezirkswahlen wurden pro Helfer einheitlich 25 € gewährt, die Gemeinde plädiert aber wiederum auf eine Staffelung nach der eingesetzten Arbeitszeit.

Da an diesem Tag auch die Bezirkswahlen stattfinden und das Erfrischungsgeld auch 2013 schon mit 25,00 € veranschlagt wurde, wäre der Vorschlag der Gemeinde, für die Wahlbezirke 1 und 2 je Wahlhelfer 35 € und für den Briefwahlbezirk je Wahlhelfer 25 € zu gewähren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen die Einteilung der Stimmbezirke und die vorgenannte Entschädigung für die ehrenamtlichen Wahlfunktionsträger und Wahlhelfer.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen.**

3.4 Kraftfahrt- und Unfallversicherung der ehrenamtlichen Wahlhelfer

Bgm. Schmid informiert den Gemeinderat, dass die Versicherungskammer Bayern einen Versicherungsschutz für Wahlhelfer zur anstehenden Landtags- und Bezirkstagswahl anbietet.

Das Angebot wird unterteilt in eine Fahrzeugversicherung und eine Unfallversicherung.

3.4.1 Zur Fahrzeugversicherung:

Der Beitrag hierfür beträgt je Wahlhelfer, der seinen PKW für diese Tätigkeit benützt

- Bei einer Selbstbeteiligung von 150 € 3,90 € (inkl. 0,62 € Versicherungssteuer)
- Bei einer Selbstbeteiligung von 300 € 2,70 € (inkl. 0,43 € Versicherungssteuer)

Zu bemerken ist hier, dass für die Gemeinderäte Arrach sowieso eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung besteht. Für weitere 4 Wahlhelfer wäre eine Fahrzeugversicherung offen.

Der Beitrag für die Gemeinde Arrach beläuft sich auf 20 € (= Mindestbeitrag dieser Versicherung)

3.4.2 Zur Unfallversicherung:

Nach § 9 LWO sind Mitglieder der Wahlvorstände und Beisitzer von Wahlausschüssen gegen etwaige Körperschäden, die sie während der Ausübung ihres Amtes oder auf dem Weg zum oder vom Wahllokal erleiden, als ehrenamtlich tätige Personen kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Für den umfassenden Versicherungsschutz bei Unfällen müssen die Versicherten weder vorher angemeldet sein noch selbst Beiträge zahlen. Die Aufwendungen werden von der öffentlichen Hand übernommen.

Im Zuge des „Geschäfts der laufenden Verwaltung“ wird der Mindestbetrag für die Fahrzeugversicherung i.H.v. 20 €) an die VKB überwiesen.

Ohne Beschlussfassung

4. IT-Sicherheit der Gemeinde Arrach

Vereinbarung mit dem Landkreis Cham zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung vom 02.07.2018 befürwortete der Gemeinderat Arrach die Teilnahme am Kommunalen Behördennetz, dem InterKommunalen Geografischen Informationssystem (KomBN/IKGIS) und zusätzlich die Beteiligung an der Interkommunalen IT-Sicherheit ab dem Juli 2018. Die Vereinbarungen wurden zwischenzeitlich unterzeichnet.

Um die neue europäische Datenschutz-Grundverordnung weiter umzusetzen, soll zwischen dem Landkreis Cham und den Städten, Märkten und Gemeinden eine Fachkraft für den gemeinsamen Datenschutz bestellt werden.

Ziel der Vereinbarung ist im Landkreis Cham im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bei den Beteiligten ein einheitliches Datenschutzniveau zu erreichen.

Der Art. 37 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bietet hierzu die Möglichkeit, diese Aufgabe gemeinsam zu gestalten. Der Aufgabenbereich der durch den Landkreis Cham einzustellenden Fachkraft umfasst alle datenschutzrechtlichen Aufgaben und Fragestellungen der Beteiligten. Sie übernimmt alle Aufgaben des für eine Behörde zu benennenden DSB. Hierzu gehört eine beratende, koordinierende und unterstützende Funktion aber – gem. der DSGVO – auch eine kontrollierende Tätigkeit, ob die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Hinsichtlich der Finanzierung wird dem Gemeinderat erläutert, dass die Personalkosten für die Fachkraft einschließlich der Kosten eines Arbeitsplatzes durch den Landkreis an alle Beteiligten in voller Höhe umgelegt werden. Weiter werden 20 % der Personaldurchschnittskosten einschließlich 20 % der Kosten des Arbeitsplatzes des DSB beim LRA Cham für Koordinierungsaufgaben umgelegt. Während der 5 jährigen Laufzeit erfolgt keine Kostenanpassung.

Aufgrund der Berechnung anhand der Einwohnerzahl würde auf die Gemeinde Arrach eine jährliche Umlage i.H.v. ca. 2.336 € entfallen.

Die entsprechende Vereinbarung liegt der Gemeinde vor. Der Gemeinderat verzichtet einhellig auf eine Verlesung.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat Kenntnis vom Inhalt der Vereinbarung zur Bestellung einer Fachkraft für den gemeinsamen Datenschutz mit dem Landkreis Cham und befürwortet die Teilnahme.

Bgm. Schmid wird ermächtigt, die entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen.**

5. Fortführung der Marketingoffensive Bayerischer Wald ab 2018 durch den Tourismusverband Ostbayern

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seinem letzten Beschluss zur Marketingumlage am 05.09.2017 festgelegt, die Umlage für 2017 zu bezahlen und dass - wie bisher - über die jeweilige jährliche weitere Beteiligung an der Marketingoffensive Bayerischer Wald gesondert entschieden wird.

Mit Schreiben vom 27.06.2018 bittet der Tourismusverband Ostbayern e. V. um Erklärung/Bezahlung zur/der Marketingumlage 2018. Diese beträgt netto 5.358,00 € (=Brutto 6.376,02 €).

Stellungnahme Bürgermeister:

Der Gast fährt in eine Region, nicht in einen einzelnen Ferienort. Somit ist es für die Zukunft von besonderer Bedeutung, sich zu größeren Werbegemeinschaften zusammenzuschließen. Der TVO erreicht mit seiner Marketingoffensive ein wesentlich größeres Klientel, als es eine einzelne Gemeinde mit diesem im Verhältnis gesehen relativ geringen Beitrag jemals erreichen könnte. Gerade im Hinblick auf die momentan weltweit unsichere Lage in vielen Urlaubsländern zieht es den Urlauber vermehrt in „heimische Gefilde“. Es ist ein regelrechter Wettstreit der Regionen um die zunehmende Schar der Gäste aus dem Inland entstanden. Der Bayerische Wald hat durch die Imagekampagne eine Menge an Boden gutgemacht. Somit ist eine Teilnahme 2017 auf jeden Fall wieder unbedingt erforderlich. Zudem wäre es als Mitglied der Werbegemeinschaft Lamer Winkel im Alleingang überhaupt nicht mehr möglich, aus diesem gedeihlichen Verbund auszusteigen.

Nach Rücksprache mit H. Frisch, Leiter Tourist-Info, sollte die Gemeinde auf jeden Fall die Marketingoffensive Bayerischer Wald weiterhin finanziell mittragen.

Die Marketingumlage betrug in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils netto 5.828,00 € (= brutto 6.935,32 €). Für den aktuellen Verlängerungszeitraum 2015 bis 2018 beträgt die Umlage mit Grundlage der Statistik aus 2012 jeweils netto 5.358,00 € (= brutto 6.376,02 €) betragen.

Beschluss:

Die Gemeinde Arrach beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Lenkungsgremiums vom 28.01.2014 die Fortführung der Marketingumlage Bayerischer Wald in Höhe von 5.358,-- € zzgl. MwSt. für das Jahr 2018. Die Marketingumlage wird bis 2018 auf Basis der Zahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung des Jahres 2012 berechnet.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen**.

Des Weiteren fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Über eine darüber hinaus gehende Beschlussfassung durch den Gemeinderat Arrach für die Folgejahre wird verzichtet, sofern sich die Beteiligung der Gemeinde Arrach um nicht mehr als 10 % im Gegenzug zum Vorjahr erhöht oder keine der beiden Partnergemeinden (Lam und Lohberg) eine Änderung wünscht.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 10 zu 5 Stimmen**.

6. Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck;

Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hötzelsried Süd“ der Gemeinde Arnbruck Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Arnbruck hat in der Sitzung am 04. Juli 2018 den Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB im Ortsteil Hötzelsried beschlossen. Die Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts wurde abgesehen.

Der Planentwurf der Außenbereichssatzung mit Begründung in der Fassung vom 03.07.2018 wurde im Internet auf der Homepage der Gemeinde Arnbruck veröffentlicht und wird der Gemeinde Arnbruck bzw. dem Gemeinderat hiermit vorgelegt.

Da die Belange der Gemeinde Arnbruck von der Aufstellung berührt sind, wird Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Gemeinde Arnbruck bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hötzelsried Süd“. Mit dem vorgelegten Planentwurf der Gemeinde Arnbruck in der Fassung vom 03.07.18 besteht Einverständnis.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde Arnbruck bestehen keine Einwendungen gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hötzelsried Süd“. Die Gemeinde Arnbruck ist entsprechend zu informieren.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen.**

7. Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck;

Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 19 Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Arnbruck hat am 07.02.18 beschlossen, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 19 zu ändern. Im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange wurden Einwände vorgebracht. Die betreffenden Bedenken und Anregungen wurden nach Abwägung und Billigung durch den Gemeinderat Arnbruck in der Sitzung am 06.06.18 in die vorliegenden Unterlagen eingearbeitet.

Bei der frühzeitigen Beteiligung wurde die Gemeinde Arnbruck nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der nach der Abwägung und Billigung mittlerweile überarbeitete Entwurf des Deckblattes, bestehend aus Planzeichnungen, Begründung und Umweltbericht mit den wesentlichen bereits vorliegenden Umweltinformationen, wurde als 1. Entwurfsfassung vom 05.07.2018 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Arnbruck veröffentlicht und wird der Gemeinde Arnbruck bzw. dem Gemeinderat hiermit vorgelegt.

Da die Belange der Gemeinde Arrach von der Deckblattänderung betroffen sind, wird nun bei der 1. Entwurfsfassung Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen den mit Deckblatt Nr. 19 geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Arnbruck. Mit der im Internet veröffentlichten 1. Entwurfsfassung vom 05.07.18 besteht Einverständnis.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen den mit Deckblatt Nr. 19 geänderten Flächennutzungsplan. Die Gemeinde Arnbruck ist entsprechend zu informieren. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen**.

**8. Gemeinde Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck;
Vollzug des Baugesetzbuches; Änderung Bebauungsplanes „Marienkapelle-Wetterfelder“
der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 24; Beteiligung der berührten Träger
öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Arnbruck hat in der Sitzung am 02.05.18 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Marienkapelle-Wetterfelder“ der Gemeinde Arnbruck mit Deckblatt Nr. 24 zu ändern.

Die vorliegende Bebauungsplanänderung erfolgt durch Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB.

Die Entwurfsfassung vom 02.05.18 wurde im Internet auf der Homepage der Gemeinde Arnbruck veröffentlicht und wird der Gemeinde Arrach bzw. dem Gemeinderat hiermit vorgelegt. Da die Belange der Gemeinde Arrach von der Deckblattänderung betroffen sind, wird Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen den mit Deckblatt Nr. 24 des geänderten Bebauungsplans „Marienkapelle-Wetterfelder“ der Gemeinde Arnbruck. Mit der im Internet veröffentlichten Entwurfsfassung vom 02.05.18 besteht Einverständnis.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen den mit Deckblatt Nr. 24 geänderten Bebauungsplanes „Marienkapelle-Wetterfelder“. Die Gemeinde Arnbruck ist entsprechend zu informieren. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen**.

**9. Markt Neukirchen b. Hl. Blut, Marktplatz 2, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut
Vollzug des Baugesetzbuches; 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung
eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hungerbühl II; Beteiligung der berührten Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sachverhalt:

Der Markt Neukirchen b. Hl. Blut hat in der Sitzung am 02.02.18 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern als auch einen Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbegebiet Hungerbühl II“ aufzustellen.

Bereits 2017 wurden die Träger öffentlicher Belange gehört. Aufgrund teilweiser Berücksichtigung der dabei eingegangenen Anregungen sowie eine auf Wunsch des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut erfolgte Standortänderung für den geplanten Einkaufsmarkt. Dies führte zu einer Änderung der Grundzüge der Planung; die Planentwürfe wurden nochmal überarbeitet.

Die Entwurfsfassung vom 25.07.18 wird der Gemeinde Arrach bzw. dem Gemeinderat hiermit vorgelegt. Da die Belange der Gemeinde Arrach von der Aufstellung berührt sind, wird Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hungerbühl II“ des Marktes Neukirchen b. Hl. Blut. Mit der im Internet veröffentlichten Entwurfsfassung vom 02.05.18 besteht Einverständnis.

Beschluss:

Aus Sicht der Gemeinde Arrach bestehen keine Einwendungen gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hungerbühl II“. Der Markt Neukirchen b. Hl. Blut ist entsprechend zu informieren.

Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen**.

10. Baugesuche;

10.1 XXXXXX;

Errichtung von Dachgauben am bestehenden Wohnhaus, Ahornstraße 60, 93474 Arrach, Fl.Nr. 736/17, Gemarkung Arrach

Sachverhalt:

Vorgenannter stellt Antrag zur Errichtung von Dachgauben am bestehenden Wohnhaus in der Ahornstraße 60, 93474 Arrach, Fl.Nr. 736/17, Gemarkung Arrach.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Ahornwiese Erweiterung“. Das Vorhaben entspricht **nicht** den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Nach § 31 Abs. 2 BauGB soll eine Befreiung für folgende Festsetzung genehmigt werden:

- „Dachgauben, die nur beim Typ E+D zulässig sind, dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche angeordnet werden. Die Traufe darf dabei nicht unterbrochen werden, die Größe der Dachgaube darf 2,00 qm Vorderfläche nicht überschreiten.“

Für die Überschreitung der Dachgaubenfläche ist eine Befreiung von der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan erforderlich.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt. Die Abweichungen sind städtebaulich vertretbar und sind unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Des Weiteren wird von Seiten der Verwaltung angemerkt, dass im betreffenden Bebauungsgebiet „Ahornwiese“ bereits mehrere Dachgauben errichtet worden sind. Der Bebauungsplan wird daher als obsolet erachtet.

Die Erschließung ist vollständig gesichert. Die Nachbarunterschriften sind vorhanden.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist vorhanden. Von Seiten des Abwasserzweckverbandes Lamer Winkel bestehen hinsichtlich des Bauantrages keine Einwände, auf die Stellungnahme des AZV wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Arrach hat keine Einwendungen gegen das Bauvorhaben und erteilt eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes für die Überschreitung der Dachgaubenfläche. Die Beschlussfassung erfolgte **mit 15 zu 0 Stimmen**.

11. Anregungen und Mitteilungen

11.1 Bürgermeister und Verwaltung

11.1.1 Hochwasserschutz Arrach; Integrales Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept für den Hütbach

Der am 01.06.2018 eingereichte Antrag an die Regierung der Oberpfalz auf Gewährung einer Zuwendung zur Erstellung eines integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes für den Hütbach in Arrach nach RZWAS 2016 wurde nunmehr mit Zuwendungsbescheid vom 24.07.2018 genehmigt. Auftragsvergabe erfolgt demnach aufgrund Beschluss des Gemeinderates vom 28.05.2018 an den günstigsten Bieter, Prof. Dip-Ing. Rudolf Metzka aus Duggendorf. Die Erkenntnisse dieses Gutachtens können sodann in die DE Maßnahme Ottenzell eingearbeitet werden.

11.1.2 Sachstand gemeindliche Baustellen

Gewerbegebiet Arrach-Mitte:

die ausführende Baufirma Gruber aus Cham ist mit dem Kanalbau mittlerweile bis hin zum Bauhof soweit fertig. Die Zimmerei Aschenbrenner hat auch bereits die alte Wertstoffhof-Halle bis zur Grenze der neuen Erschließungsstraße abgebrochen. Somit kann die Erschließungsstraße direkt und ohne zwischenzeitliche Unterbrechung bis zur St 2326 durchgebaut werden. Durch diese Auftragsverweiterung ergeben sich zwangsläufig auch Mehrkosten, welche im jetzigen Auftragsumfang noch nicht enthalten sind. Die Fa. Gruber fertigt derzeit dazu ein Nachtragsangebot, welches in der nächsten Sitzung vorgestellt wird (Abbruch Betonfundamente Wertstoffhof, Rückbau Asphaltfläche).

Kanal und Wasserleitungsbau Mittagssteinstraße:

Die Firma Fischl Bau hat den Kanalbau mittlerweile fertiggestellt, auch die Wasserleitung wurde bis zum Anschlusspunkt bereits verlegt. Was noch fehlt ist das

Teilstück von Hermann Zapf bis zur Gabelung Mittagssteinstraße/Hochrain. Dies wird nach einer zweiwöchigen Urlaubsunterbrechung in Angriff genommen. Sobald die Wasserleitung durchgängig verbunden ist, erfolgen noch die Umschlüsse der Hausanschlussleitungen. Aufgrund eines Nachtragsangebotes der Fa. Fischl wäre zu empfehlen, die Oberdecke der Straße komplett zu erneuern. Dies wäre mit Mehrkosten i.H. von ca. 5.500 € verbunden. Einsparungen an anderer Stelle sind voraussehbar, sodass wir im Rahmen der Ausschreibung bleiben dürften. Eine aktuelle Berechnung liegt allerdings noch nicht vor.

Zu Erwähnen wäre der Antrag von Albert Achatz, welcher ganz energisch eine Kanalerschließung seiner Wiese im Rahmen der Baumaßnahme fordert. Grundlage dieser Forderung ist ein ca. 20 Jahre alter Entwurf einer möglichen Bebauung. Da die Straße in diesem Bereich nur mit einer neuen Oberdecke versehen wird, ist eine Kanalverlegung nicht geplant und auch nicht sinnvoll. Es liegt weder ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, noch ist die Kostenfrage geklärt. Die Gemeinde bzw. der eigentlich zuständige AZV bliebe auf Erschließungskosten i.H. von ca. 50.000 Euro sitzen, da aufgrund des fehlenden Bebauungsplanes auch in absehbarer Zeit keine Erschließungsbeiträge abgerechnet werden könnten. Ob zudem im Falle einer Erschließung Interessenten aufgrund der Preisvorstellungen des Grundstückbesitzers gefunden werden ist äußerst fraglich. Somit besteht für die Gemeinde keinerlei Möglichkeit, die Erschließungskosten geltend zu machen. Der Vorschlag, den geforderten Kanal auf eigene Kosten verlegen zu lassen, stieß beim Grundstückbesitzer auf totale Ablehnung – er sehe nicht ein, der Gemeinde Kosten abzunehmen. Im Gegenzug sollte jedoch auch die Gemeinde von der Erschließung einer Wiese absehen, für welche in absehbarer Zeit kaum ein Bebauungsplan genehmigt werden kann (Flächenverbrauch)

Das zuständige Gremium (AZV) sowie das planende Ing-Büro Schiessl ist derselben Ansicht.

GR Achatz Franz merkt an, dass Achatz Albert ihm gegenüber eine finanzielle Beteiligung bei Ausführung der von ihm gewünschten Kanalarbeiten zugesagt hätte.

Bgm Schmid erwidert, dass bei etwaiger Ausführung eine komplette Erschließungsmaßnahme (Telekom, Strom, Kanal, Wasser) erforderlich wäre. Achatz Albert müsste somit alle Erschließungskosten übernehmen – nicht nur die Kosten der Kanalverlegung. Seiner Ansicht nach ergibt jedoch schon die vorhandene Böschung ein Problem hinsichtlich künftiger Zufahrten.

Nichts desto trotz werden durch die Gemeinde grundsätzlich private Wiesen– schon allein im Hinblick auf zu erwartenden Bezugsfälle –nicht erschlossen. Ohne zugrunde liegender Bauleitplanung kann auch keine Berechnung hinsichtlich der Planungen gemacht werden.

GR Aschenbrenner Matthias beschwert sich anschließend bei Bgm. Schmid. In seinen Augen hätte Schmid hier im Alleingang keine Vorentscheidung treffen dürfen; der GR hätte gehört werden müssen. Sowohl Bgm. Schmid als auch 3. Bgm. Weber Tom erwidern ausdrücklich, dass dies Belange des AZV sind; eine Entscheidung im Gemeinderat ist definitiv hier nicht erforderlich.

11.1.3 Glasfaserausbau im Gemeindegebiet

Noch im Herbst erfolgt der Baubeginn zum Glasfaserausbau im Rahmen des Landesförderprogrammes, welches in erster Linie die Außenbereiche der Gemeinde (Ottmannszell, Eck, Tanneneck, Drittenzell, Eschlsaign, Kammersdorf, Vogelwiese und Auhof betrifft. Die ausführende Firma Rädlinger sucht dazu einen geeigneten Lagerplatz für Geräte und Container. Nach Besichtigung gäbe es zwei Möglichkeiten: ehemaliger Spielplatz Ahornsiedlung. Hier müsste allerdings erst Schotter eingebaut

werden, zudem ist mit Beschwerden der Anwohner zu rechnen wenn in den frühen Morgenstunden oder bei Nacht die Anlieferungen per LKW eintreffen.

Zweite Möglichkeit wäre der hintere Teil des Seepark-Parkplatzes. Die Veranstaltungen wären bei Baubeginn bereits abgeschlossen und auch der Badebetrieb wäre vorbei. Die Fläche ist geschottert, über den Winter bleiben nur die Container stehen, alle Maschinen und Gerätschaften kommen in den Firmensitz, sodass es sich nur um eine kleine Fläche handeln dürfte, welche nicht genutzt werden kann. Zudem verfügt der Parkplatz über eine gute **Anbindung, Anlieger werden kaum gestört. Somit wäre dies der beste Standort.**

Meinung Gemeinderat:

Der Gemeinderat schließt sich diesen Ausführungen an.

11.1.4 Vorkaufsrecht Stepper; Anfrage GR Matthias Aschenbrenner vom 02.07.2018

Bgm. Schmid kann bzgl. der Anfrage durch Gemeinderat Aschenbrenner recherchiert. Laut Protokoll vom 07. August 2007 wurde ein gemeindliches Vorkaufsrecht für das Anwesen Stepper zwar behandelt, jedoch einstimmig auf ein solches verzichtet. GR Aschenbrenner war bei dieser Abstimmung anwesend und hat somit ebenfalls auf das, von ihm angeblich angeregte Vorkaufsrecht verzichtet. Die damalige Niederschrift wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme per Beamer aufgezeigt.

11.1.5 Glückwünsche

Bgm. Schmid zollte der Stocksport-Mannschaft des FC Ottenzell Respekt vor ihrer Leistung. Diese kamen als Deutsche Meister aus Plattling zurück. Bgm. Schmid gratuliert dazu sehr herzlich. In diesem Zusammenhang teilte Bgm. Schmid mit, dass derzeit Bestrebungen hinsichtlich einer Förderung zum Bau einer Halle im Gange sind. Erste Gespräche mit BLSV und ALE wurden geführt. Hier hat sich MdL Gerhard Hopp auf Bitte von Bgm. Schmid in außerordentlicher Weise eingebracht.

Diese Halle ist dringend erforderlich, damit die Stockschützen ihre Heimspiele dann auch in ihrer Heimatgemeinde durchführen können. Nach den Erfolgen der letzten Wochen und Monate stellt sich zurecht die Frage: Wenn nicht jetzt, wann dann? Die Ottenzeller Stockschützen sind mittlerweile sowohl in der Oberpfalz, vermutlich jedoch in ganz Bayern die erfolgreichste Mannschaft überhaupt. Es gibt kaum mehr einen Titel, den die Stockschützen noch nicht gewonnen haben. Auch die Damenmannschaft fährt einen Erfolg nach dem Anderen ein.

Neuester Erfolg: Im Auftaktspiel der Champions League gegen SU Guschlbauer St. Willibald, Österreich gewannen die Stockschützen Ottenzell als absolute Außenseiter ihr erstes Spiel und holten sich 2 Punkte.

11.2 Gemeinderat

GR Lohberger Rudi merkt an, dass die ausgeführten Bankettausbesserungen „Eiblhöhe“ super sind; lediglich im unteren Bereich wäre eine Verlängerung der Asphaltierung dringend erforderlich. Bgm. Schmid sichert die Ausführung durch den gemeindlichen Bauhof zu.

GR Aschenbrenner Matthias möchte das Wort an die anwesende Huber Therese - Nachbarin von 2. Bgm. Münsterer Anton geben. Diese bringt ihr Anliegen bzgl. des - ihrer Meinung nach fehlenden - Abwasserabflusses des Dachrinnenwassers eines Nebengebäudes von Münsterer vor. Bgm. Schmid erwidert, dass es sich hier um eine Angelegenheit des AZV Lamer Winkel handelt und verweist auf die diesbezügliche nächste Sitzung welche sie gerne besuchen kann. Des Weiteren teilt er mit, dass sich ein

Mitarbeiter des AZV schon mehrmals – auch vor Ort - mit dem Thema befasst hat und auch das Landratsamt in die Angelegenheit eingebunden wurde. Fazit: die erforderliche Versickerung ist vorhanden. Auch eine Prüfung durch das LRA Cham hat keine Mängel ergeben. Da Frau Huber ausfallend wurde und stellv. Bürgermeister Münsterer massiv verbal beleidigte, entzog ihr Bürgermeister Schmid schließlich das Wort, was aber Frau Huber nicht davon abhielt, noch einige persönliche Angriffe auf H. Münsterer loszuwerden.

3. Bgm. Weber Tom weist auf die Gefahr des bereits vor einigen Wochen angebrachten Sichtschutzzaunes an der Koppel von Meindl Johann hin (Am Alten Regen). Demnach kam es schon zu einem Zusammenstoß zwischen einem Rad- und einem Autofahrer. Als Grund gibt er die Unwissenheit der Radfahrer an, welche hier nicht mit Kraftfahrzeugen rechnen, da die meisten der Meinung sind, es handele sich um einen reinen Radweg und daher auch ziemlich unbekümmert die Kurve schneiden. Aufgrund der Verkehrssicherheit gibt GR Weber daher die Bitte der Anlieger weiter, einen Verkehrsspiegel im Bereich der Kurve anzubringen. Bgm. Schmid merkt an, dass dieser Zaun nicht als Sichtschutz dient; vielmehr wurde dieser lt. Auskunft des Eigentümers Meindl Johann errichtet, da Kinder die Pferde - welche sich auf der Koppel befinden - durch den Zaun füttern und gebissen werden. Bgm. Schmid sichert zu, einen entsprechenden Verkehrsspiegel anbringen zu lassen. Wobei natürlich die weit in den Sichtbereich der Grundstücksausfahrten hineinragenden Thujenzäune der Anlieger nicht weniger gefährlich sind. Hier müssten sich allerdings die Anlieger auf eigene Kosten Gedanken machen, wie sie diese Gefahrenstellen entschärfen.

Weiter bittet 3. Bgm. Weber Tom um Erneuerung der lockeren Treppenstufen, welche sich zwischen dem Anwesen des GR Lohberger Rudi und Lohberger Uli sowie zwischen ihm und dem gegenüberliegenden Anwesen Schanz befinden. Bgm. Schmid bittet GR Lohberger, wie schon vor einiger Zeit geschehen, nochmals darum, sich die Sache anzusehen und, falls Kapazitäten frei sind, die schadhaften Stellen zu reparieren.

GR Schmid Daniel weist auf größere Löcher in der Osserstraße hin. Bgm. Schmid verweist auf den Finanzplan 2019; dieser beinhaltet im Jahr 2019 eine Sanierung der Straße. Vorerst sichert er jedoch eine provisorische Ausbesserung der größten Schadstellen durch den Bauhof zu.

GR Achatz Franz erkundigt sich hinsichtlich der erforderlichen Erneuerung der Markierung beim REWE. Bgm. Schmid informiert, dass diese erneuert wird; diese Kosten müssen allerdings nicht von der Gemeinde getragen werden, sondern fallen noch in die Gewährleistung. Durch die Übernahme der Abbiegespur durch das staatliche Bauamt sowie der fälligen Übernahmehzahlung durch die Gemeinde gehen alle Lasten der Abbiegespur auf das Bauamt über. Des Weiteren informiert er den Gemeinderat, dass die noch dringendere und immer noch ausstehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Staatsstraße bzgl. der Abbiegespur in nächster Zeit ausgeführt wird.

GR Aschenbrenner Matthias fragt nach, an wen er sich wenden muss bzw. wer zuständig ist, sofern er einen Antrag bzw. ein Anliegen in Sachen Fremdenverkehr hat. Durch die Auflösung des Fremdenverkehrsausschusses und den ruhenden Fremdenverkehrsverein möchte er wissen, wer sich um die Angelegenheiten kümmert, da seiner Meinung nach der Gemeinderat hier keinen Einfluss mehr hat. Bgm. Schmid erläutert wie folgt:

- Der Fremdenverkehrsverein wurde mit der Hauptfunktion gegründet, dass dieser bei Veranstaltungen im Seepark hilft. Durch den Zusammenschluss des Lamer Winkels

zu einer Werbegemeinschaft sind die Fremdenverkehrsvereine sozusagen „außen vor“ wenn es um Belange des Lamer Winkels geht.

- Der Fremdenverkehrsausschuss wurde mehrheitlich bei der konstituierenden Sitzung im Mai 2014 nicht mehr besetzt.
- Anliegen bzw. Anträge können gerne bei der Verwaltung bzw. bei der Tourist-Info abgegeben werden. Diese werden entweder abgearbeitet bzw. durch das Gremium der Lamer Winkel Gemeinden (bestehend aus den 3 Lamer Winkel Bürgermeistern sowie des jeweiligen Leitern der Tourist-Infos) beraten, anschließend umgesetzt, falls es sich um einen von allen beteiligten Gemeinden tragbaren Vorschlag handelt, bzw. abgelehnt, sollte der Vorschlag nicht praktikabel sein.

Anschließend legt GR Aschenbrenner Matthias dem Gemeinderat einen Vorschlag bzgl. der Abbildung der Klassifizierung vor. Bgm. Schmid sichert zu, dies dem zuständigen Gremium vorzulegen.

Weiter ist GR Aschenbrenner Matthias der Auffassung, dass die Reihenfolge der Hotels, Gasthäuser usw. im Lamer Winkel Prospekt geändert werden soll. Demnach sollen die Häuser der Kategorien durchgemischt werden. O-Ton GR Matthias Aschenbrenner: „Es findet immer noch typenmäßige Werbung statt“.

Bgm. Schmid erwidert, dass der Prospekt erst geändert wurde – vorher wurde die Reihenfolge nach Ortschaften gewählt – aktuell wird sortiert nach Kategorien. Lediglich ähnlich lautende Häuser werden getrennt abgedruckt. Es war und ist auch in Zukunft nicht beabsichtigt, die Kategorien „wild“ durcheinanderzuwerfen, da dies bei der Drucksetzung jedes Mal enorme Zusatzkosten verursachen würde und auch nicht praktikabel ist. Der Gast weiß selber gut genug, wonach er suchen muss. Ständige Änderungen stiften nur zusätzliche Verwirrung und machen den Prospekt eher unübersichtlich.

GR Koller Hermann verweist auf eine undeutlich und zum Teil verwirrende Pfeilanordnung der Wanderwegsbeschilderung auf der Simmereinöde. Bgm. Schmid vermutet, dass es sich hier um das Gemeindegebiet Hohenwarth handelt. Er sichert aber zu, sich um dieses Anliegen zu kümmern und wird ggf. Kontakt zum Bürgermeister Gmach bzw. dem Wegemarkierer Sepp Klingseisen aufnehmen.

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

4 weitere Tagesordnungspunkte

Die Sitzung wurde um 22:10 Uhr geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift:

gez.
Schmid
1. Bürgermeister

gez.
Altmann
Schriftführerin